

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 19.06.2019
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Schimböck Gerald, MAS ÖVP

Vizebürgermeister

Kastner Martin, DI Dr. ÖVP

Mitglieder

Falkner Andreas	ÖVP
Thaller Nikolaus, Mag.	ÖVP
Hammer Josef	ÖVP
Falkner Christine	ÖVP
Buchgeher Friedrich	ÖVP
Grubmüller Josef, Ing, Mag.	ÖVP
Gruber Friedrich	ÖVP
Allen-Stingeder M.Beverley, Mag., BEd	SPÖ
Mahringer Andrea	SPÖ
Fellner Gerald	SPÖ
Zwettler Anna	SPÖ
Wicpalek Heinrich, Mag.	SPÖ
Lindl Wolfram, DI	GRÜNE
Reder Elisabeth, DI	GRÜNE
Zwittlinger Johann	FPÖ

Ersatzmitglieder

Fölser Johannes	ÖVP	Vertretung für Frau Sarah Windischhofer
Felber Johann, DI	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. Dr. Hermann Pühringer
Scheuba Robert	ÖVP	Vertretung für Frau Sabine Schodits
Almanstorfer Silvia	SPÖ	Vertretung für Herrn Florian Zwettler
Plank Ulrike	GRÜNE	Vertretung für Frau Renate Tischler
Zwittlinger Waltraud	FPÖ	Vertretung für Herrn Mag. Stefan Lang

Entschuldigte Mitglieder:

Watschinger Rudolf Ferdinand, Dr.	FPÖ
Mag. Günter Gaisbauer	GRÜNE

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Es sind 23 Mitglieder anwesend.

Zur FRAGESTUNDE gibt es folgende Wortmeldungen:

Herr Wedam stellt Anfragen in Sachen Radweg (Unterführung Puchenau West und Weiterfahrt auf der Golfplatzstraße), Mäharbeiten (natürlicher Bewuchs der Grünanlagen), umgestürzte Bäume in der Au.

Herr Buchgeher meldet sich zum Thema Pflege des Treppelweges donauaufwärts Richtung Ottensheim zu Wort.

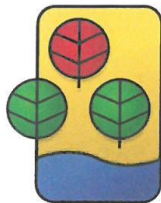
Herr Meindl erkundigt sich danach, wie mit den Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Edergraben umgegangen wird (Errichtung von Gartenhütten).

Ende der Fragestunde um 20.20 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet um 20:20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.03.2019 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Bgm. Schimböck folgenden Dringlichkeitsantrag ein:



Gemeinde PUCHENAU

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenu - Oberösterreich

Mitglieder des
Gemeinderates
der Gemeinde Puchenu

Puchenu, am 13.6.2019

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Puchenu in Verbindung mit § 46 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 19.6.2019 aufzunehmen.

Löschung einer Reallast vom Grundstück 98/7, Bergstraße 16

Begründung:

Herr Mario Brandmüller und Frau Krista Horak werden das Grundstück 98/7 von Fr. Preinfalk erwerben. Derzeit ist im C Blatt (Lastenblatt) eine Reallast aus 1950 zur Zaunerrichtung und Zaunerhaltung zum damals privaten Weg, welcher 1966 ins öffentliche Gut übernommen wurde, vorhanden.

Da laut Naturstand besagter Zaun aber zur Gänze am Grundstück 98/7 (Bergstraße 16) steht, kann diese Reallast gelöscht werden. Aus Sicht der Verwaltung wurde dies bei der Neuvermessung und Übernahme ins öffentliche Gut der Bergstraße im Jahr 1966 offenbar übersehen, bzw. die Löschung besagter Reallast aus dem Grundbuch damals nicht beantragt.

Für Veräußerungen von Gemeindegut, sowie für Löschungen von Lasten im Grundbuch ist die Zustimmung des Gemeinderates nötig. Da die nächste Sitzung des Gemeinderates erst im Herbst stattfinden wird, haben die Grundstückseigentümer um Behandlung in der heutigen Sitzung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Schimböck
Bürgermeister

C:\Users\loberla01\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\ZM9XY7DD\Muster Dringlichkeitsantrag.docx

+43 (0)732 221055, Fax DW 211, gemeinde@puchenu.at, www.puchenu.at, IBAN AT14 3400 0000 0588 0059, BIC RZOOAT2L, UID ATU23461607, DVR 0033324

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Dringlichkeitsantrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag ist somit angenommen und wird als TOP 12 behandelt.

Tagesordnung:

1. **Nachwahlen**
2. **Neuwahl Dienstnehmervertreter in beiden Personalbeiräten**
3. **BH Urfahr-Umgebung, Prüfbericht des Voranschlages 2019 - Kenntnisnahme**
4. **Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenu vom 23.05.2019; Beratung und Beschlussfassung**
5. **Gemeindeverband "Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr - West - uwe (INKOBA); Rückzahlung des Überschusses aus der Verbandsauflösung; Beratung und Beschlussfassung**
6. **Förderansuchen Sanierung Parkplätze Ruderverein Wiking; Beratung und Beschlussfassung**
7. **Volksschule und Neue Mittelschule Puchenu, Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 7a Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, Aufhebung des GR Beschlusses vom 22.3.2017; Beratung und Beschlussfassung**
8. **Ausbau Wilheringerstraße; Ankauf einer Teilfläche von ca. 58 m² von der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (Wählamt Wilheringerstraße 7); Beratung und Beschlussfassung**
9. **Entwässerung Rehgraben, Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzbeschluss/Baubeschluss**
10. **Einreihungsverordnung und Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße - neuer Straßenverlauf Am Sonnfeld; Beratung und Beschlussfassung**
11. **Revision FLWP 6 und ÖEK 3 - Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen der Betroffenen**
12. **Dringlichkeitsantrag: Löschung einer Reallast vom Grundstück 98/7, Bergstraße 16; Beratung und Beschlussfassung**
13. **Allfälliges**

1.	Nachwahlen
----	------------

Vorsitzender, Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Herr Horst Hirnschall (SPÖ) hat am 7. Mai 2019 auf seine Mitgliedschaft im Umweltausschuss sowie auf seine Ersatzmitgliedschaft im Tiefbauausschuss verzichtet.
Aus diesem Grund sind seitens der SPÖ-Fraktion Nachwahlen in diesen beiden Ausschüssen erforderlich.

Weiters hat Herr Johann Zwittlinger am 4. Juni 2019 auf seine Ersatzmitgliedschaft im Prüfungsausschuss verzichtet.
Somit ist eine Nachwahl seitens der FPÖ-Fraktion erforderlich.

Gemäß § 52 OÖ. GemO 1990 sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

Bgm. Schimböck stellt den Antrag auf offene Abstimmung mittels Handerheben.

Beschluss: einstimmig angenommen

Seitens der SPÖ-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.
Es handelt sich um eine **Fraktionswahl der SPÖ.**

Ausschuss für Umwelt und Abfallwirtschaft

Mitglied: **Florian Zwettler** (bisher Horst Hirnschall)

Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

Ersatzmitglied: **Walter Kumpfmiller** (bisher Horst Hirnschall)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die SPÖ-Fraktion über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Seitens der FPÖ-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.
Es handelt sich um eine **Fraktionswahl der FPÖ.**

Prüfungsausschuss:

Ersatzmitglied: **Waltraud Zwitterling** (bisher Johann Zwitterling)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die FPÖ-Fraktion über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

SPÖ Gemeinderatsfraktion Puchenu
Dr. Florian Zwettler
Finkengang 40
4048 Puchenu

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der SPÖ-Fraktion folgendes
Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgenden Ausschuss vorgeschlagen:

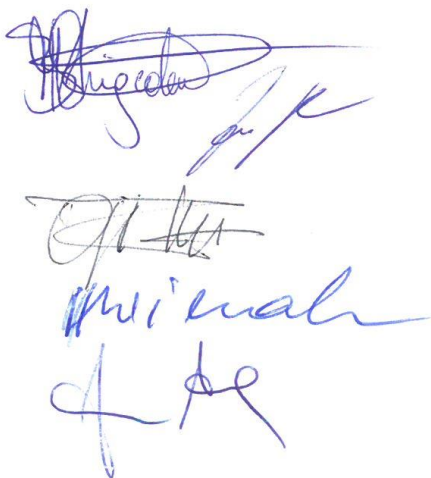
Ausschuss für Umwelt und Abfallwirtschaft

Mitglied: Florian Zwettler (bisher Horst Hirnschall)

Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

Ersatzmitglied: Walter Kumpfmiller (bisher Horst Hirnschall)

Die Fraktionsmitglieder:

The image shows four handwritten signatures in blue ink. The first signature is at the top, followed by a second signature to its right. Below these are two more signatures, one of which appears to be 'Hirnschall'.

FPÖ Fraktion im Gemeinderat der
Gemeinde Puchenau
Fraktionsobmann Johann Zwitterling
Fliegergang 13
4048 Puchenau

Wahlvorschlag

Gemäß § 91a Abs. 1 OÖ. GemO 1990 wird seitens der FPÖ Fraktion folgende Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur Wahl in den Prüfungsausschuss vorgeschlagen:

Prüfungsausschuss

Ersatzmitglied: Waltraud Zwitterling (bisher Johann Zwitterling)

Die Fraktionsmitglieder:




2.	Neuwahl Dienstnehmervertreter in beiden Personalbeiräten
-----------	---

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Kastner
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Aufgrund der am 9.5.2019 durchgeführten Neuwahlen der Dienstnehmervertreter sind im Personalbeirat gem. OÖ Gemeindebedienstetengesetz 2001 und im OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz folgende Neubesetzungen durch den Gemeinderat zu beschließen:

Personalbeirat gemäß OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001

Dienstnehmervertreter: Heidrun Pichlbauer
Christoph Mugrauer
Doris Moser-Spörk

Ersatzmitglieder: Michael Bräuer
Sabrina Allenguten
Renate Mayr

Personalbeirat gemäß OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

Dienstnehmervertreter: Heidrun Pichlbauer
Christoph Mugrauer
Doris Moser-Spörk
Michael Bräuer

Ersatzmitglieder: Sabrina Allenguten
Renate Mayr
Renate Hamberger
Erich Arnezeder

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 iV. mit § 13 (6) OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 sowie § 14 (6) OÖ. Gemeinde Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Dienstnehmervertreter und deren Ersatzmitglieder aufgrund der durchgeführten Neuwahlen vom 9.5.2019 entsprechend dem OÖ. Gemeindepersonalvertretungsgesetz in die oben angeführten Personalbeiräte bestellen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	BH Urfahr-Umgebung, Prüfbericht des Voranschlages 2019 - Kenntnisnahme
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossene Voranschlag für das Rechnungsjahr 2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Schreiben vom 22.05.2019 mitgeteilt und ist dieses dem Gemeinderat gem. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dem Prüfbericht entnommen werden.

„Gem. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 ist der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 23.05.2019; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Wicpalek

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 eine Zwischenprüfung des organisatorischen und kaufmännischen Ablaufs der Neuerrichtung des Multifunktionszentrums und den Ablauf bzw. die Abrechnung der Buchentlehnungen in der Bibliothek überprüft.

Wie im beiliegenden Bericht ersichtlich, wurde vor Eingang in die Tagesordnung eine unvermutete Kassaprüfung durchgeführt. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Für die Zwischenprüfung des Multifunktionszentrums erörterte AL Arnezeder die Kriterien bei der Vergabe des Totalübernehmervertrages. Ebenso wurden die Ausschreibungsverfahren der Neue Heimat OÖ sowie das Kostendämpfungsverfahren durch das Land OÖ erklärt. Der Prüfungsausschuss befindet die Errichtung des MFZ als gut durchdacht und professionell ausgeführt.

Im TO 2 hat die Bibliotheksleiterin den genauen Ablauf und die Verrechnung der Entlehnung der Medien geschildert. Die Abrechnungsmodalitäten waren für die Prüfungsausschussmitglieder plausibel und nachvollziehbar. Der Prüfungsausschuss befindet die Bibliothek als wertvollen kulturellen Beitrag der Gemeinde Puchenau.

Unter Allfälliges wurden die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses für das 2.Halbjahr 2019 festgelegt.

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 03.06.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.05.2019 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Gemeindeverband "Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr - West - uwe (INKOBA); Rückzahlung des Überschusses aus der Verbandsauflösung; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der GR-Sitzung am 4.7.2018 wurde Gemeindeverband Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West – uwe (INKOBA) mit Wirkung 30.9.2018 aufgelöst.

Bereits am 22. März 2018 hat die Verbandsversammlung dieses Gemeindeverbandes die Auflösung und gleichzeitig die Aufteilung des Verbandsvermögens beschlossen.

Nunmehr liegt die Vermögensaufteilung vor, die sich wie folgt darstellt.

Gemeinde Puchenau	Überschuss	€ 3.227,94
Gemeinde Eidenberg	Überschuss	€ 6.469,90
Gemeinde St. Gotthard	Überschuss	€ 16.440,86
Gemeinde Gramastetten	Überschuss	€ 65.312,86
Gemeinde Ottensheim	Abgang	€ 36.371,85 (27 %)
Gemeinde Feldkirchen	Abgang	€ 98.242,40 (73 %)

In Gesprächen mit den Bürgermeistern der sechs betroffenen Gemeinden wurde vorgeschlagen, dass jene Gemeinden, die mit einem Überschuss aus der Vermögensaufteilung abschließen werden, diesen den Abgangsgemeinden zukommen lassen sollen.

Wenn alle „Überschussgemeinden“ ihre Beträge an die beiden Abgangsgemeinden leisten, verbleibt trotzdem noch ein gemeinsamer Abgang von € 43.162,69.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen den beiden Gemeinden Feldkirchen und Ottensheim den Überschuss der Gemeinde Puchenau in Höhe von € 3.227,94 im Verhältnis 73 % (€ 2.356,39) zu 27 % (€ 871,55) direkt zu überweisen.

„Gemäß § 43 OÖ GemO 1990 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle den Überschuss der Gemeinde Puchenau in Höhe von € 3.227,94 den beiden Gemeinden Feldkirchen und Ottensheim im Verhältnis 73 % (€ 2.356,39) zu 27 % (€ 871,55) direkt überweisen.“

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Förderansuchen Sanierung Parkplätze Ruderverein Wiking; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.3.2019 wurde dieser Tagesordnungspunkt keiner Entscheidung zugeführt. Dies deswegen, weil im Rahmen der Diskussion die Errichtung von mindestens 10 Radabstellplätzen sowie der Einbau einer Leerverrohrung für den Anschluss einer E-Ladestation gefordert wurde.

Damit mit den Vereinsverantwortlichen noch das Gespräch gesucht werden konnte, wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

In der Zwischenzeit liegt ein E-Mail vom Präsidenten des RV Wiking vom 29.3.2019 vor, aus dem hervorgeht, dass bereits derzeit 20 Fahrradabstellplätze vorhanden sind. Weiters ist die Installation einer Ladestation durch das Vorhandensein einer Stromversorgung in unmittelbarer Nähe kein Problem.

Daher wird der Antrag der Vereinsführung des RV Wiking um einen Zuschuss für die Sanierung der Parkplätze am Vereinsgelände wiederholt.

Die Gesamtsanierungskosten betragen brutto € 16.200,-- Die Verwaltung schlägt vor, einen 25%-igen Zuschuss zu den Sanierungskosten, das sind € 4.050,-- zu gewähren.

Ausdrücklich soll noch darauf hingewiesen werden, dass eine derartige Parkplatzensanierung auf Grund der Richtlinien des Landes OÖ nicht förderfähig ist. Deshalb behält sich der GR vor, nicht förderfähige Anträge genau zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden.

Folgender Antrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Vorberatung in den GV-Sitzungen vom 25.2.2019 und 6.5.2019 sowie in der GR-Sitzung am 27.3.2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ruderverein Wiking einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 25 % der Sanierungskosten der Parkplätze, das sind € 4.050.—, gewähren.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

**Beschluss: 17 Ja-Stimmen
5 Gegenstimmen (SPÖ ohne Mahringer)
1 Enthaltung (Mahringer (SPÖ))**

7.	Volksschule und Neue Mittelschule Puchenu, Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 7a Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, Aufhebung des GR Beschlusses vom 22.3.2017; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2017 wurde die Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 7a Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 für die VS und NMS beschlossen.

Mit der OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2017 wurde unter anderem die Bestimmung des § 7 OÖ. POG 1992 dahingehend geändert, dass den Schulen oder Schülerheimen das Recht verliehen wurde, finanzielle Zuwendungen Dritter im Rahmen unentgeltlicher Rechtsgeschäfte entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Aufgrund dieser ausdrücklichen Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die Annahme derartiger finanzieller Zuwendungen ist es den Schulen und Schülerheimen nunmehr möglich, dass sie diese Zuwendungen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter selbst annehmen.

Diese Rechtspersönlichkeit erstreckt sich auch auf die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie z.B. von Wandertagen, Wintersportwoche, Sommersportwochen und Projekttagen, sowie sonstigen Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, wobei sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von einer mit der Organisation der jeweiligen Schulveranstaltung, sonstigen Aktivität bzw. Maßnahme betrauten Lehrperson vertreten lassen kann.

Um diese Zuwendung bzw. Beiträge bis zu deren zweckgemäßen Verwendung entsprechend verwahren zu können, wurde für die Schulleiterin bzw. für den Schulleiter durch die Bestimmung des § 7 Abs. 3 OÖ POG 1992 die Möglichkeit geschaffen, ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 in Verbindung mit § 7a OÖ. POG 1992, stelle ich aufgrund der Vorberatung im GV vom 06.05.2019 den Antrag der Gemeinderat möge den Beschluss vom 22.3.2017 über die Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 7a Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 für die VS und NMS, ersatzlos aufheben.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Ausbau Wilheringerstraße; Ankauf einer Teilfläche von ca. 58 m² von der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (Wählamt Wilheringerstraße 7); Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Durch die Errichtung des neuen Multifunktionszentrums an der Adresse Wilheringerstraße 14 wurde auch ein Ausbau der Wilheringerstraße notwendig.

Damit auch Fußgänger vom Schulzentrum bzw. Kindergarten oder Kirche gefahrlos zu den Sportflächen der Gemeinde gelangen können, wurde auch ein Gehsteig mit einer Breite von 1,5 m miterrichtet.

Die Straße wurde durchgängig mit einer Breite von 6 m und wie beschrieben mit einem 1,5 m breiten Gehsteig ausgebaut. Durch die nunmehrige Gesamtbreite von 7,5 m wird eine Grundabtretung des Stiftes Wilhering, der Gemeinde Puchenau (vom Gemeindegut in das Öffentliche Gut) und der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (Wählamt Wilheringerstraße 7) erforderlich.

Aufgrund des Entwurfsplanes vom Büro Machowetz und Partner für den Neubau der Straße und des Gehsteiges vom 12.3.2019 benötigen wir von der A1 eine Fläche von ca. 58 m².

Am Montag, den 27.5.2019, wurde von der Vermessungsabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung die Vermessung dieses Teilstückes durchgeführt.

Zum heutigen Zeitpunkt liegt noch keine konkrete Flächenangabe vor.

Mit Schreiben vom 11.4.2019 hat die A1 Telekom dem Verkauf zugestimmt und gleichzeitig einen Fixkaufpreis von € 5.000,-- festgesetzt.

Bleibt es bei der Fläche von 58 m², so übernehmen wir von der A1 den Quadratmeter um € 86,20.

„Gemäß § 43 OÖ GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 3.6.2019 nachstehenden Kaufvertrag beschließen:

Die Gemeinde Puchenuau plant die Umsetzung eines Verkehrsprojektes inkl. Gehsteigerrichtung. Daher benötigt die Gemeinde die Abtretung des hierzu erforderlichen Grundstreifens seitens der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft.

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1053, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1239/7, KG 45619 Puchenau im unverbürgten Katasterausmaß von 960 m² samt dem darauf errichteten Gebäude.

JUSTIZ

GB

Grundbuch 12.04.2019 08:57:17

Seite 2 von 10



Ausmaß von ca. 58 m², aus dem Grundstück GSt.Nr. 1239/7, inne liegend der Liegenschaft EZ 1053, KG 45619 Puchenau, BG Urfahr, wie dies in **Planbeilage ./A**, welche einen integrierenden Bestandteil zu diesem Kaufvertrag bildet, in pink (dunkelrosa) dargestellt ist,.

Die restliche – verbleibende – Fläche der Liegenschaft EZ 1053 ist nicht vom gegenständlichen Verkauf umfasst.

Ausdrücklich festgehalten wird jedoch, dass die Endvermessung erst nach Abschluss der Arbeiten erfolgt und daher der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung nur in einem ungefähren Ausmaß angegeben und erst nach Endvermessung eindeutig definiert werden kann.

2. KAUF; LEITUNGSRECHTS-SERVITUT

2.1. A1 Telekom Austria AG verkauft und übergibt und die Gemeinde Puchenau (öffentliches Straßen- und Wegegut) kauft und übernimmt den oben angeführten Vertragsgegenstand samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, ausgenommen die dort befindlichen Kabelanlagen samt dazugehörigem sonstigem Equipment (siehe im Weiteren unten) mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, zur Umsetzung eines Verkehrsprojektes in das öffentliche Gut.

Der einvernehmlich als angemessen vereinbarte **Kaufpreis** beträgt pauschal € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend).

Die Vertragsparteien erklären und bestätigen ausdrücklich, den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen und ihn auch dann verkaufen und kaufen zu wollen, wenn es sich um unverhältnismäßige Werte handeln sollte; jegliche Kaufpreis-/Vertragsanfechtung aus dem Titel des Wuchers oder der Verkürzung über die Hälfte, des Irrtums sowie sonstiger verzichtbarer Rechtsgründe wird von den Vertragsparteien sohin ausdrücklich ausgeschlossen. Dies auch für den Fall, dass die Naturmaße des Vertragsgegenstandes von der lt. beigeschlossenem Plan ersichtlichen Fläche um nicht mehr als 20 % abweichen sollten.

Binnen 14 Tagen ab der **Endvermessung** ist eine endgültige Festlegung der tatsächlichen Abtretungsfläche vorzunehmen. Eine allfällige Nachzahlung oder Rückerstattung kann insofern unterbleiben, als die tatsächliche Abtretungsfläche von der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Fläche nicht um mehr als 20% abweicht.

Der gesamte vereinbarte Kaufpreis ist spätestens binnen 2 Wochen ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die Käuferin durch abzugs- und spesenfreie Überweisung auf das Konto der Verkäuferin bei der BAWAG P.S.K., IBAN AT12 6000 0000 0750 1818, mit dem Vermerk „Kaufpreis, Grundabtretung, 4048 Puchenau“ zu bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 10 % per anno zu verzinsen. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt von dieser Vereinbarung zu erklären, sollte die Käuferin trotz Mahnung in Form eines eingeschriebenen Briefes



innerhalb der in dieser Mahnung zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen den ausstehenden Kaufpreisbetrag nicht bezahlen. Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käuferin.

Unter Bezugnahme auf das ab 19.06.1998 in Wirksamkeit getretene Budgetbegleitgesetz 1998 und den Wegfall des § 12 Abs. 14 des Umsatzsteuergesetzes erklären die Vertragsparteien verbindlich, dass der Kaufpreis ohne Umsatzsteuer verrechnet wird und dass eine spätere Anpassung desselben, auch wenn die Verkäuferin eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges vornehmen müsste, hiermit zivilrechtlich ausgeschlossen wird.

Der Erwerb der gegenständlichen Liegenschaft (des Vertragsgegenstandes) durch die Käuferin erfolgt – abgesehen von in diesem Vertrag ausdrücklich angeführten Vorbehalten/Beschränkungen/Belastungen (nachstehend), insbesondere der unter Einem stattfindenden Dienstbarkeitszurückbehaltung zu Gunsten der Verkäuferin (siehe unten unter Punkt 2.2.) – frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.

2.2. Auf dem kaufgegenständlichen Grundstück befinden sich unterirdische Telekommunikationsanlagen der Verkäuferin, deren Verlauf sich aus der anliegenden Planbeilage./B ergibt.

Gleichzeitig mit Verkauf und Übergabe bzw. Kauf und Übernahme behält die Verkäuferin im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Käufer als neuem Liegenschaftseigentümer ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (des Vertragsgegenstandes), konkret ob des Grundstückes GSt-Nr. 1239/7 Baufl. (10), Gärten (10), inliegend der EZ 1053 der Kat. Gem. 45619 Puchenau, Bezirksgericht Urfahr, als – künftig – dienendem Gut, das immerwährende dingliche, auf Wunsch der A1 Telekom Austria AG grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeitsrecht zurück, auf diesem **gemäß Anlage ./B** als integrierendem Bestandteil dieses Vertrages („**Kabel-Lageplan**“) Telekommunikations-, insbesondere auch Datenübertragungsleitungen samt Zubehör, wie aus Anlage ./B ersichtlich, zu belassen, zu verlegen, zu betreiben, instand zu halten, zu überprüfen, zu warten und auszutauschen, und hierzu die vertragsgegenständliche Liegenschaft – gegen angemessene Voranmeldung, bei Gefahr im Verzug allerdings jederzeit – durch dafür bestellte Personen zu betreten und über dieselbe damit im Zusammenhang stehendes Material und Werkzeug an- und abzutransportieren, sowie auf derselben allenfalls erforderliche Grabungsarbeiten, gegen anschließende (für die Liegenschaftseigentümer kostenfreie) Wiederherstellung des vorherigen Oberflächenzustandes (bei im Einzelfall einzuholendem Einverständnis der Liegenschaftseigentümer können derartige Schäden auch in bar abgegolten werden), vorzunehmen („**Leitungsrechts-Servitut**“). – Diese Dienstbarkeit ist bei einem Eigentümerwechsel stets auf die Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum mitzuübertragen, und hat der/die jeweilige Liegenschaftseigentümer/in bei einer Bebauung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sicherzustellen, dass die Verkäuferin ihr Servitutsrecht auch weiterhin angemessen ausüben kann. Sollte die Verkäuferin zu existieren aufhören, so geht diese Servitut auf den-/diejenige(n) als Dienstbarkeitsberechtigte(n) über, welche(r) gegebenenfalls das Telekommunikationsunternehmen der Verkäuferin (zumindest) im Bereich „Festnetz“ weiterführt.

Dazu erklärt sich die Käuferin als – künftige – Dienstbarkeitsgeberin bereit, eine allfällige Überbauung der Kabelanlage der Dienstbarkeitsberechtigten bekanntzugeben. Der Dienstbarkeitsberechtigten steht es in diesem Fall zu, im Bereich der geplanten



Überbauung eine Leerverrohrung zur Vereinfachung nachträglicher Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten einzulegen. Weiters verpflichtet sich die Käuferin, vor Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Anlagen, die tiefer als 50 cm unter die Erdoberfläche reichen könnten, die Dienstbarkeitsberechtigte zeitgerecht zu verständigen, um dieser - sofern es ihr zweckmäßig erscheint - die Möglichkeit zu geben, ein Aufsichtsorgan abzustellen, um eine Beschädigung der Leitungsanlagen zu vermeiden.

2.3. Der Wert für die verkäuferseitige Zurückbehaltung dieses Dienstbarkeitsrechtes – auf Basis einmaliger und endgültiger Abgeltung – wird einvernehmlich mit € 100,-- (in Worten: Euro einhundert) festgelegt und ist bei der Kaufpreisbemessung für den Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. dieses Vertrages bereits – entsprechend mindernd – berücksichtigt worden. Weitere (Entgelt-)Ansprüche des (jeweiligen) Eigentümers der dienenden (vertragsgegenständlichen) Liegenschaft aus der Übernahme dieser Servitutsverpflichtungen bestehen nicht. Die gleichfalls von den Vertragsparteien abgegebenen Anfechtungsverzichte gelten auch mit Hinblick auf die obige Bemessung des Wertes der zu Lasten des Verkaufsgegenstandes bestehen bleibenden gegenständlichen Servitutsbelastungen und deren endgültiger Abgeltung..

Aufgrund der Durchführung des gegenständlichen Vertrages nach Liegenschaftsteilungsgesetz stimmt die Gemeinde Puchenau bereits mit Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages unwiderruflich zu, die Einverleibung der Dienstbarkeit entsprechend obenstehender Dienstbarkeitsvereinbarung über schriftlich geäußerten Wunsch der A1 Telekom Austria AG jederzeit auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

2.4. Die Gemeinde Puchenau verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Umsetzung des Verkehrsprojektes anfallenden Kosten zu tragen.

Es handelt sich hierbei um die Kosten der durch die Grundabtretung bedingten Versetzung des Zaunes (Entfernung und Wiedererrichtung) samt einer allfälligen Begrünung nach Absprache und im Einvernehmen mit der Verkäuferin, genauer

- die Kosten der Entfernung von bestehenden Begrenzungsmauern und/oder Umfriedungen in den von der Grundabtretung bzw. den Baumaßnahmen betroffenen Bereichen, sowie
- die Kosten der Herstellung der neuen Umfriedung, welche (unentgeltlich) in das Eigentum der A1 Telekom Austria AG übergeht.

Die Gemeinde Puchenau übernimmt weiters die Kosten der Vermessung sowie die mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer, sämtliche Legalisierungskosten sowie die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Durchführung. Sollten dazu weitere Unterlagen, rechtsverbindliche Erklärungen und Genehmigungen beizubringen sein, so sind diese auf Veranlassung und auf Kosten der Käuferin beizubringen.

3. VERKAUFS-/ÜBERGABESTICHTAG

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den körperlichen/physischen Besitz und Genuss der Käuferin – mit allen rechtlichen und wirtschaftlichen (auch steuerlichen und abgabenrechtlichen) Konsequenzen, insbesondere mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, Nutzungen und Einnahmen – erfolgt



mit dem, dem Einlangen des Kaufpreises bei der Verkäuferin folgenden **Monats-ersten (bzw. am nächstfolgenden Arbeitstag)**.

Der Übergabestichtag wird gleichzeitig auch als Verrechnungstichtag vereinbart. Alle den Zeitraum bis zum Stichtag betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich aller Steuernachbelastungen oder Steuergutschriften sind von der Verkäuferin zu tragen. Alle den Zeitraum ab dem Stichtag betreffenden Verbindlichkeiten gehen zulasten der Käuferin. Die Vertragsparteien halten sich gegenseitig bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen vollständig schad- und klaglos.

4. GEWÄHRLEISTUNG, ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Käuferin hat vor Kaufvertragsunterfertigung den – unbebauten – Vertragsgegenstand vor Ort eingehend besichtigt/befundet, eine selbständige Einsichtnahme in den behördl. Liegenschaftskataster und andere liegenschaftsrelevante Behördenakte vorgenommen (oder aus eigenem darauf verzichtet); insbes. auch die Nutzungsmöglichkeiten aus eigenem geprüft und sich über alle für ihren Kaufentschluss relevanten Umstände informiert. Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit, noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Ertragnis, eine bestimmte Ertragsfähigkeit oder ein bestimmtes Ausmaß der kaufgegenständlichen Liegenschaftsteile. Eine Haftung der Verkäuferin, sofern nicht ausdrücklich in diesem Kaufvertrag für bestimmte Inhalte übernommen, ist sohin ausgeschlossen.

Die Verkäuferin haftet - vorbehaltlich in diesem Vertrag gemachter, ausdrücklicher weiterer Zusagen - explizit nur dafür, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei übergeben wird und nicht streitverfangen ist. **Sonstige Haftungen**, aus welchem Titel immer, auch für allfällige Altlasten welcher Art auch immer, **sind ausgeschlossen**.

Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand weder im Altlastenatlas noch im Verdachtsflächenkataster gemäß den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes aufscheint. Der Verkäuferin sind keinerlei Kontaminationen bekannt. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung und/oder Gewährleistung für die Altlastenfreiheit und/oder das Nichtvorhandensein von Bodenkontaminationen. Sollte in Zukunft eine Altlast und/oder Kontamination des Grundes festgestellt werden, so erfolgen die Sanierung und die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlast und/oder der Kontamination auf alleinige Kosten der Käuferin.

Die Käuferin nimmt in diesem Zusammenhang insbes. zur Kenntnis, dass ob der zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen der Verkäuferin seit deren historischem Hervorgehen aus der seinerzeitigen Österr. Post- und Telegrafverwaltung allenfalls relevante Dokumentationen und Informationen über die Vergangenheit der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft verloren gegangen sein können.

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums sowie sonstiger verzichtbarer Rechtsgründe anzufechten.



5. KOSTEN; STEUERN; GEBÜHREN

Die Gemeinde Puchenau übernimmt die Kosten der Vermessung sowie sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages - auch die mit der Zurückbehaltung der Dienstbarkeit gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages - verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer, sämtliche Legalisierungskosten sowie die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Durchführung, und zwar ungeachtet einer allfälligen gesetzlichen Solidarhaftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten.

Sollten dazu weitere Unterlagen, rechtsverbindliche Erklärungen und Genehmigungen beizubringen sein, so sind diese auf Veranlassung und auf Kosten der Käuferin beizubringen.

Die Kosten einer allfälligen sonstigen Beratung bzw. einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertrages, etwa auch für die Erstellung von Liegenschaftsbewertungsgutachten, trägt jeder Vertragsteil endgültig für sich selbst.

Davon ausgenommen sind eine durch diesen Verkauf allenfalls ausgelöste Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld oder eine Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung, welche die Verkäuferin zu tragen hat. Auf die auf die Verkäuferin als bilanzierende Aktiengesellschaft anzuwendende Ausnahmerebestimmung des § 24 Abs 3 Z 4 KStG zur Immobilienertragsteuer sei hier der Vollständigkeit halber verwiesen.

6. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Verkäuferin A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, prot. zu FN 280571f, Handelsgericht Wien erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ 1053, Grundbuch 45619 Puchenau, vom Grundstück Nr. 1239/7 die Teilfläche gem. Planbeilage./A im Ausmaß von 58 m² abgeschrieben und in das öffentliche Gut der Gemeinde Puchenau zugeschrieben werden kann bzw. für dieses Grundstück eine neue Einlagezahl eröffnet und einverleibt werden kann.

7. (EU-)INLÄNDERBESTÄTIGUNG

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Auftrag zur Vermessung und grundbücherlichen Durchführung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes wird seitens der Gemeinde Puchenau an ein hierzu befähigtes und befugtes Vermessungsbüro erteilt.

4048 Puchenau, Wilheringer Straße 5
Grundstück Nr. 1239/7, EZ 1053, KG 45619 Puchenau



Eine Abwicklung des Verfahrens erfolgt nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff
Liegenschaftsteilungsgesetz und wird seitens des Vermessungsbüros

.....
vorgenommen, wofür ebenfalls seitens der Käuferin sämtliche anfallenden Kosten
getragen werden.

Dieser Vertrag erlangt erst nach allseitiger Unterfertigung seine Rechtsverbindlichkeit.
Alle Anlagen bilden Vertragsbestandteile.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksam-
keit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen wer-
den. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet wovon eine für die
Gemeinde Puchenau und eine für die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft bestimmt
ist.

Alle Beilagen bilden Vertragsbestandteile.

9.

Dieser Vertrag wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung vom
..... vollinhaltlich vorgebracht und einstimmig beschlossen.

Planbeilage./A
Planbeilage./B

Wien, am

Puchenau, am

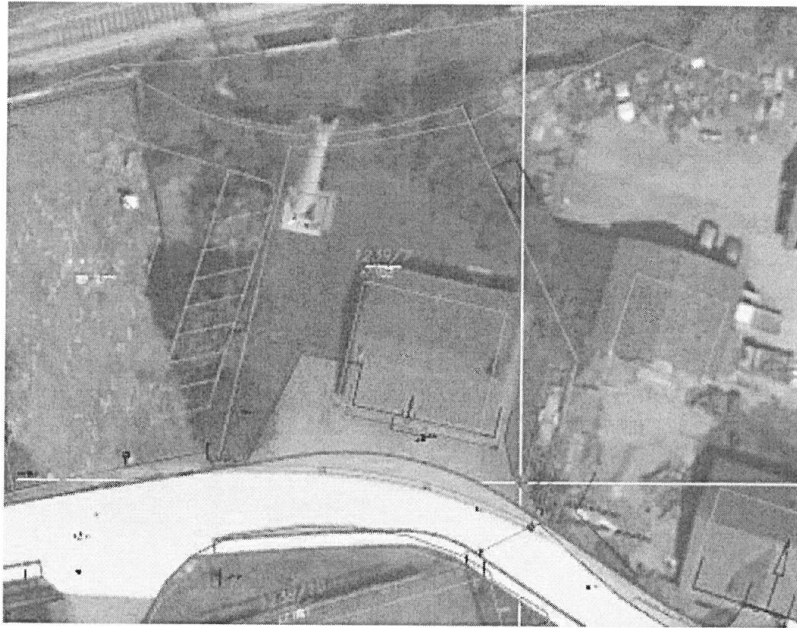
Verkäuferin
A1 Telekom Austria AG

Käuferin
Gemeinde Puchenau

4048 Puchenau, Wilheringer Straße 5
Grundstück Nr. 1239/7, EZ 1053, KG 45619 Puchenau

A1

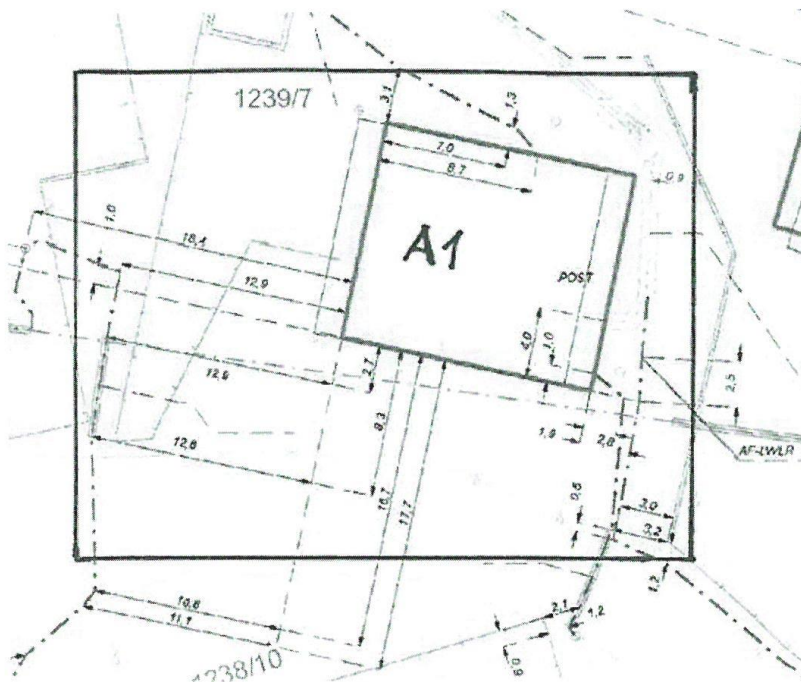
Planbeilage./A



Seite 9 von 10

A1

Planbeilage./B



Seite 10 von 10

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-
erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9.	Entwässerung Rehgraben, Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzbeschluss/Baubeschluss
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Seit mehreren Jahren besteht im Rehgraben das Problem, dass bei Starkregen das Niederschlagswasser der Straße „Rehgraben“ durch die Garage der Fam. Haslgrübler (Rehgraben 12 Parz. 1405/4) rinnt, da in diesem Bereich keine Straßenentwässerung besteht. Die Familie Haslgrübler hat daher die Gemeinde bereits mehrfach um eine vernünftige Lösung ersucht, um dieses Problem abzustellen.

Im Mai 2018 wurde gemeinsam mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirkes DI Schamberger über eine mögliche Entwässerung des unteren Teils des Rehgrabens im Bereich der Häuser Haslgrübler und Weimer gesprochen. Dabei wurde eine Variante der Verrohrung ab Straßenzug „Rehgraben“ bis zum Rehgrabenbach in Form einer ca. 100 lfm langen Spülbohrung unter dem Haus Haslgrübler bis zur Zufahrt des unteren Rehgrabens ab B-127 überlegt. Eine Herstellung in Form von üblichen Grabungsarbeiten ist schwer möglich, da es sich um einen steilen Hang handelt, wo außerdem ein best. Fäkalkanal gequert werden muss.

Die Einleitung in den Kanal ist auch nicht möglich, da es sich um ein Trennsystem handelt und es in diesem Bereich keinen Reinwasserkanal gibt. Vom Büro Machowetz und Partner liegt ein Projektentwurf vor, der die Planung, Einreichung bei der Wasserrechtsbehörde und die bauliche Ausführung enthält. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf rd. € 9.300,-- für Planung und Bauleitung, sowie € 64.600,-- für die Ausführung (inkl. MWSt.). Die Auftragsvergabe für diese Arbeiten an das Büro Machowetz wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.05.2019 beschlossen.

Berechnungsgrundlage ist ein 5-jährliches Niederschlagsereignis

Einzugsfläche:

Landwirtschaftliche Nutzfläche: 6583 m²

Straße: 473 m³

Überschreitungshäufigkeit: 0,2/a (5-jährlich)

Drosselabfluss: 1-jährlich

Erforderliches Rückhaltevolumen: 20 m³

Die Variante sieht ein Einlaufbauwerk in der Straße vor, weiters wird die Leitung mittels einer Spülbohrung (ca. 100m) mit einem Auslauf in den Rehgraben beabsichtigt. Diese Kosten sollen im BA 13, Sanierung Teil 2, als nicht förderfähige Kosten finanziert werden. Aufgrund der geschätzten Auftragssumme ist ein Vergabebeschluss des Gemeindevorstandes für die Bauarbeiten nötig.

In der Sitzung des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr am 19.06.2018 wurde über dieses Projekt beraten und einstimmig beschlossen, dem **Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für die Durchführung des Projektes in der vorliegenden Form** zu empfehlen.



„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr am 19.6.2018 und im Gemeindevorstand am 6.5.2019 den Grundsatz/Baubeschluss für dieses Projekt mit geschätzten Gesamtkosten von € 75.000,-- fassen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10.	Einreihungsverordnung und Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße - neuer Straßenverlauf Am Sonnfeld; Beratung und Beschlussfassung
-----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Seitens der Neuen Heimat wurde nördlich der bestehenden Siedlungsstraße ein neues Teilstück der Straße „Am Sonnfeld“ errichtet. Dieses neue Straßenstück ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 in eine Straßengattung einzureihen und gleichzeitig dem Gemeingebrauch zu widmen.

Gleichzeitig wurde seitens der Gemeinde ein Teil des ehemaligen Wendehammers gegenüber der Hausnummer Am Sonnfeld 30 in das Eigentum der Neuen Heimat übergeben. Dieses Teilstück soll nun als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden.

Der Gemeinderat als zuständige Behörde hat folgende Verordnung dazu zu erlassen:

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch**
und ihre Einreihung als Gemeindestraße
sowie
über die **Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße**

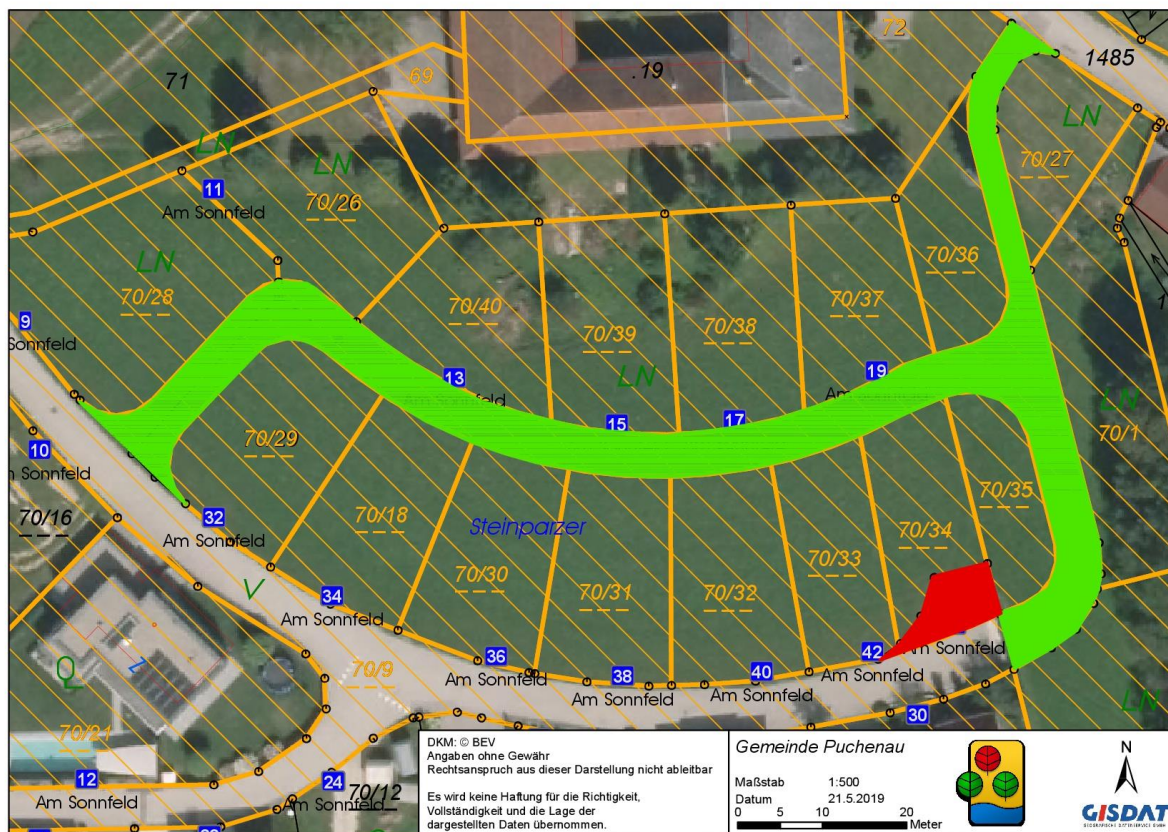
Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am gemäß § 11 Abs 1 und Abs 3 Oö Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF beschlossen:

§ 1

- a) Die im Verordnungsplan grün dargestellte Verkehrsfläche mit einer Fläche von 973 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße („Am Sonnfeld“) gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö Straßengesetz 1991 idgF eingereiht.
- b) Die im Verordnungsplan rot dargestellte Teilfläche der Straße „Am Sonnfeld“ mit einer Fläche von 65 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	Revision FLWP 6 und ÖEK 3 - Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen der Betroffenen
-----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Gemäß § 33 Abs. 2, 3 und 4 Oö. Raumordnungsgesetz ist bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans der Landesregierung, Kammern und Interessensvertretungen, sowie den betroffenen Grundeigentümern eine Stellungnahmemöglichkeit einzuräumen. Zudem ist der Flächenwidmungsplan 4 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind.

Nunmehr liegen folgende Stellungnahmen vor, welche im Vorfeld dem Ortsplaner DI Mandl für ergänzende Stellungnahmen zur Verfügung gestellt wurden.

**Eingelangte Stellungnahmen während der öff. Planaufnahme
gem. §33 Abs.3 Oö ROG 1994**

Auflistung der eingelangten Stellungnahmen

Betrifft	Stellungnahme von	Ortschaft	Grst.Nr.
P1	Anita u. Karl Watzinger	Haseneck/Schloß-holzweg	433/2
P10	Emina und Amir Eminovic	Klingberg	460/1
P13	Karin Weberndorfer (Stadt Linz)	Im Holzgrund	1359/2, 1360, 1361, 1362/2, 1378/1 (jew. Teilfläche), 1369, 1372/2, 1377/1, 1379/2, 1380/1, 1380/5
P17	Mag. Winfried Meindl, Karin Weberndorfer	Wimholzweg	1197/3, 1197/4, 1194/5, 1198/3, 1198/1, 1198/2, 1199/1
P22	Mag. Stephan Eisschiel, Cornelia Kepplinger, Christoph Zaussinger (LKOÖ)	Hochfeld/Buchen-hain	182/1, 185/1, 185/2, 187/1, 196, 190, 200
P29	Karl Wimmer	Höhen-straße/Schieß-stattstraße	86/11, 86/10
P30	Dr. Bernd Zierhut, DI Werner Donke, Dr. Paul Waldenhofer	Edholzerweg	1089/2, 1091/4, 1091/3

Erläuterungen zu den eingelangten Stellungnahmen und sonstigen Planänderungen nach der durchgeführten Auflage

F1/Ö1 – Erweiterung Wohngebiet Haseneck/Schloßholzweg:

Anita und Karl Watzinger (Anrainer):

Die Eigentümer der angrenzenden Parzelle 421/6 befürchten durch die geplante Umwidmung und damit mögliche mehrstöckige Bebauung mit einer möglichen Einschränkung der freien Sicht auf den Kürnbergerwald eine Entwertung ihres Grundstücks. Es wird erwartet, dass die Bauhöhe etwaiger Gebäude durch einen Bebauungsplan geregelt wird und so die angesprochene Sicht etwas erhalten bleibt.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Die geplante Umwidmung als Siedlungsabschluss südwestlich der Gatteredersiedlung erscheint raumplanungsfachlich vertretbar. Die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Wahrung einzelner Interessen erscheint unüblich und wird daher eher kritisch gesehen. Im räumlichen Leitbild der Gemeinde wurde die Bebauungsdichte mit max. 0,5 festgelegt. Ein konkretes Projekt wird im Bauverfahren zu beurteilen sein.

F10/Ö10 – Widmungskorrektur Klingberg (B127):

Emina und Amir Eminovic (Grundeigentümer 460/1):

Die Grundeigentümer fühlen sich in der geplanten Rückwidmung für die geplante Errichtung eines Neubaus beeinträchtigt. Nachdem das bestehende Gebäude direkt an der B 127 steht, ist mittelfristig geplant, das Gebäude abzubauen und einen Neubau weiter abgerückt von der B 127 zu errichten umso den Lärmpegel zu verringern. Die geplante Rückwidmung, was eine beträchtliche Wertminderung des Grundstücks darstellt, ohne eine Entschädigung zu erhalten, wird nicht akzeptiert. Im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise bzgl. der Errichtung eines Neubaus wird eine Verschiebung der Rückwidmung um zumindest zwei Jahre gebeten.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Fläche in der Katastralmappe (Stand 2018) ein Wald ausgewiesen ist, topographisch stark nach Westen abfällt und somit für eine Bebauung überwiegend nicht geeignet ist. Hinsichtlich einer Errichtung eines Neubaus weiter abgerückt der B 127 zur Reduktion des Lärmpegels erscheint auch eine entsprechende bauliche Adaptierung des bestehenden Gebäudes möglich. Schließlich könnte für den nördlichen Gartenbereich das bestehende Gebäude als eine Art Lärmschutz dienen. Nachdem durch die geplante Rückwidmung die künftige Widmungsgrenze sehr nahe an das bestehende Gebäude reichen würde, wäre aber eine Reduktion der Rückwidmungsfläche zur Vergrößerung des geplanten Neubaus grundsätzlich vorstellbar. Für den westlichen und nördlichen Bereich, welcher z.T. durch eine gelbe und rote Gefahrenzone betroffen ist und sehr stark nach Westen zum Wiesingerbachl abfällt erscheint eine Reduktion aber nicht vorstellbar.

F13/Ö13 – Erweiterung Wohngebiet Poeberg KG Im Holzgrund:

Stadt Linz (Mag. Karin Weberndorfer):

Es wird darauf hingewiesen, dass im angrenzenden Stadtgebiet von Linz im Flächenwidmungsplan ebenfalls ein Grünzug ausgewiesen ist. Im ÖEK ist für den Bereich eine landschaftliche Vorrangzone von besonderer Bedeutung für die Naherholung festgelegt.

Zudem wird auf die städtebaulichen Zielsetzungen des ÖEK von Linz, wie etwa den „Erhalt des Pöstlingberg-Grünzuges als regionale Grünzone durch weitgehendes Freihalten von Bebauung“ oder etwa „Vermeidung einer weiteren Bebauung der vorgelagerten Hänge des Pöstlingberges“ verwiesen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die geplante Umwidmung in Bauland innerhalb der gemeindeübergreifenden regionalen Grünzone auch nach Wegfall der regionalen Grünzüge Linz Umland 3 abgelehnt.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Der Planungsraum befindet sich mehr als 500m (Luftlinie) südwestlich des Pöstlingberges. Die Umwidmungsfläche befindet sich auf einer nach Südwesten abschüssigen Hangfläche welche sich Richtung Osten stark abflacht. Durch die südöstlich vorgelagerte Waldfläche kann davon ausgegangen werden, dass die Bebauung nicht von allen Seiten her so deutlich sichtbar ist welches sich wiederum auch positiv für die gegebenen Sichtbeziehungen zum Pöstlingberg auswirken wird.

Nachdem die Fläche bereits bebaut ist (derzeit befinden sich drei landwirtschaftliche Gebäude in schlechtem Bauzustand im Planungsraum) und sich auch unmittelbar nördlich und südlich eine Wohnbebauung befindet, erscheint die geplante Umwidmung als Abrundung jedenfalls vertretbar.

F17 – Festlegung Schutzzone im Bauland Wimholzweg:

Mag. Winfried Meindl (Grundeigentümer 1197/5):

Zur Bewahrung der Nutzungsmöglichkeit der bestehenden Gärten wird gefordert, beide SP Flächen (Schutzzone im Bauland) mit einer einheitlichen Definition „Übergangszone: Gärtnerische Nutzungs-, bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben, Zäune, Schwimmbecken und -teiche sowie nicht Wohnzwecken dienende ebenerdigen Gebäude mit einer bebauten Fläche von bis zu 15m² im Rahmen der baubehördlichen Anzeigepflicht sind zulässig“ zu versehen.

Weberndorfer Karin (Grundeigentümer 1197/3):

Zusammenfassend werden folgende Einwendungen zur geplanten Umwidmung vorgebracht:

- Fehlender Schutzzweck der Schutzzone 17a im gekennzeichneten Bereich
- Verletzung im Gleichbehandlungsgrundsatz, da sich die festgelegte Schutzzone nicht mit dem auf den Nachbargrundstücken ebenso bestehenden Schutzzweck der Schutzzone 17b deckt.
- Willkürliches Behördenhandeln im Vertrauensgrundsatz: Das Grundstück wurde als Wohngebiet erworben, und der Gemeinde waren die Pläne des Grundeigentümers bekannt. Eine faktische Unbebaubarkeit durch die Schutzzone ohne begründeten Schutzzweck stellt Behördenwillkür dar.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Für die ggst. Fläche werden zwei verschiedene Schutzzone festgelegt. Für den Bereich der gelben und roten Gefahrenzone wird eine Einschränkung auf „Gebäude und Schutzdächer unzulässig“ festgelegt. Für den südlichen Bereich, welcher auch der Gartennutzung dient, wird lediglich die Einschränkung „Hauptgebäude unzulässig“ festgelegt. Eine Gartennutzung ist demnach jedenfalls möglich.

Es kann festgehalten werden, dass die Parzellen 1198/3, 1198/2 u. 1198/1 nicht mehr als ca. 350m² aufweisen und daher nicht selbstständig bebaubar sind. Die Parzellen 1197/3 (1.1123 m²), 1197/4 (ca. 1.246 m²) und 1197/5 (ca. 1.230 m²) erscheinen derart groß, dass durch die geringfügige Ausweisung einer Schutzzone im Bauland (Gebäude und Schutzdächer

unzulässig) flächenmäßig im Vergleich zum gesamten Bauplatz es zu keiner relevanten Beeinträchtigung kommt. Für die Parzelle 1197/3 ist die Einschränkung für eine Fläche von ca. 125 m² relevant.

Auf die Stellungnahme der WLV und der Forderung der Freihaltung der roten Zone von jeglicher Bebauung wird hingewiesen.

Nachdem sich seitens der WLV die genannte Forderung nur auf die rote Zone bezieht wäre theoretisch noch eine geringfügige Reduktion der Schutzzone SP8 möglich. Im Sinne einer vorausschauenden Planung erscheint es aber zweckmäßig im vorliegenden Fall die gelbe und die rote von Gebäuden und Schutzdächern freizuhalten. Eine Behördenwillkür ist daraus nicht erkennbar.

Ö22 - Festlegung von Auflagen im Zuge der Entwicklung der Fläche (verdichteter Flachbau, öff. Freifläche, Oberflächenentwässerungskonzept) Hochfeld/Buchenhain:

Cornelia Kepplinger (Grundeigentümer 190, 200):

Für die bestehende Landwirtschaft besteht ein aktiver Betrieb u.a. mit der häuslichen Nebenbeschäftigung „Urlaub am Bauernhof“. Es besteht kein Interesse, die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Bauland umzuwidmen.

Mag. Eva Genböck und Mag. Stephan Eisschiel (Anrainer):

Es wird der Standpunkt vertreten, die ggst. ÖEK Fläche westlich angrenzend an die Großambergstraße nicht wieder als Bauerwartungsland auszuweisen. Es wird ein hohes Sicherheitsrisiko für Radfahrer und Fußgänger durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gesehen. Außerdem wird angezweifelt, dass die Flächen welche der aktiven Landwirtschaft Kepplinger angehören, für die nächsten 10 bis 20 Jahre verfügbar sind.

Christoph Zaussinger (Wasser- und Umwelttechnik - Landwirtschaftskammer Oö.):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen aktiv bewirtschaftet werden. Es wird auch Urlaub am Bauernhof im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung angeboten. Die Landwirtin hat kein Interesse, Bauland zu widmen und die Gründe zu verkaufen. Eine Baulandwidmung würde einen schwerwiegenden Eingriff und eine Schwächung des aktiven landwirtschaftlichen Einkommens darstellen. Die Planung erscheint aufgrund des ausgelegten Planungszeitraumes des ÖEK für 10 Jahre nicht realitätsnahe und nicht realisierbar.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Die ggst. Fläche war bereits im ÖEK Nr.2 als Entwicklungsfläche für eine Wohnfunktion ausgewiesen und wird als eine der letzten größeren Entwicklungsflächen für Puchenau angesehen. Ohne Berücksichtigung einer Verfügbarkeit wurde die ggst. Fläche im ÖEK vom Gemeinderat als Entwicklungsfläche für eine Wohnfunktion bestätigt. Zur Erschließung der gesamten Entwicklungsfläche ist angedacht, eine Verbindung zum Erlgraben herzustellen und so die Großambergstraße etwas zu entlasten. Nachdem sich gem. Eigentümerstruktur nicht alle Flächen der Landwirtschaft Kepplinger angehören, könnte ev. mittels Grundtausch zumindest eine Teilfläche mittelfristig entwickelt werden. Es wird empfohlen die Fläche wie geplant im ÖEK zu belassen.

F29 - Festlegung Schutzzone im Zuge einer Auflassung des BBP Nr.9 „Wimmergründe“ Höhenstraße/Schießstattstraße:

Karl Wimmer (Grundeigentümer 86/10):

Eine Anwendung der Schutzzone wird nicht korrekt empfunden. Nachdem sich die angrenzende Parzelle 86/1, welche derzeit als Wald ersichtlich gemacht ist, ergibt die Schutzzone keinen Sinn. Der Baumbestand (85%) musste durch den Borkenkäfer bereits gefällt werden. Die Maßnahme stellt einen erheblichen Werteverlust der Liegenschaft dar.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Im Zuge des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wimmergründe“ wurde seitens der Forstabteilung des Landes OÖ die ersatzweise Verordnung einer Schutzzone im Bauland (Gebäude unzulässig) auf den Parzellen 86/10 und 86/11 gefordert. Sollte für die angrenzende Waldfläche eine Rodungsbewilligung vorliegen bzw. eine Nichtwaldfeststellung würde die weitere Ausweisung einer Schutzzone im Bauland aber obsolet werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksforstinspektion wird empfohlen. Solange keine Rodungsbewilligung oder Nichtwaldfeststellung vorliegt, ist die festgelegte Schutzzone erforderlich.

F30 - Festlegung einer Bebauungsdichte Zweitwohnungsgebiet Edholzerweg:

Dr. Bernd Zierhut (Grundeigentümer 1091/4) bzw. Werner Donke (Grundeigentümer 1089/2):

Auf der ggst. Parzelle, auf der sich derzeit ein kleines Wochenendhaus befindet, soll zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Wohnhaus bzw. ev. zwei kleinere Wohnhäuser errichtet werden. Wenn nunmehr eine Geschoßflächenzahl von 0,1 festgelegt werden soll, was einer Bruttogeschoßfläche von knapp 123 m² bzw. ca. 165 m² entspricht, wäre die geplante Nutzung ausgeschlossen. Es wird angeregt, die Geschoßflächenzahl auf zumindest 0,3 zu erhöhen, um eine adäquate Nutzung zu ermöglichen. Zudem ist kein Grund ersichtlich, dass eine GFZ von 0,1 zweckmäßig wäre und dieser Wert erscheint daher willkürlich gewählt. Es wird festgehalten, dass zu keinem Zeitpunkt auf der ggst. Liegenschaft ein mehrgeschossiges größeres Gebäude geplant war. Auch der behauptete Anlassfall laut Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung, wonach die Errichtung von sechs Wohneinheiten geplant sei, wird als unrichtig zurückgewiesen.

Dr. Paul Waldenhofer (Grundeigentümer 1091/3):

Der Grundeigentümer der Parzelle 1091/3 ist mir einer Festlegung einer GFZ von 0,1 nicht einverstanden, da diese eine Wertminderung des Grundstückes darstellt. Eine GFZ von 0,1 wird nicht als ortsüblich erachtet. Mit einer GFZ von 0,2 sei man einverstanden.

Beurteilung Büro DI Mandl:

Bei der Festlegung einer Geschoßflächenzahl (GFZ) für das betroffene Zweitwohnungsgebiet wurde versucht eine einheitliche Regelung für alle drei Parzellen (1089/2, 1091/3, 1091/4) zu finden. Seitens der Gemeinde sollte die geplante Einschränkung jedenfalls größere Wohnbauten mit mehreren Wohneinheiten verhindern, welche schlichtweg für den ggst. Bereich nicht verträglich sind. Aufgrund der Grundstücksgrößen, die sich zwischen 1.232m² und 2.011m² bewegen, wurde eine sehr niedrige GFZ festgelegt.

Gem. §21 (6) OÖ ROG kann die Gemeinde im Flächenwidmungsplan eine Bebauungsdichte festlegen, wobei sich dies (nach einer Rechtsauskunft beim Amt der Oö Landesregierung) jedoch ausschließlich auf die GFZ bezieht und keinesfalls sonstige Bebauungsbestimmungen auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes erlassen werden können.

Der Bereich ist aufgrund seiner Lage sowie im Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild nicht für eine verdichtete Bebauung geeignet. Die Beschränkung der künftigen Bebauung mittels einer GFZ zw. 0,1 (Bestandorientiert) bis- max. 0,3 wäre möglich, berücksichtigt aber leider nicht die im Bereich vorhandenen Grundstücksgrößen. Die Festlegung unterschiedlicher GFZ je Grundstück würde aus meiner Sicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen und wird von mir jedenfalls nicht empfohlen.

„Gemäß § 43 Oö. GemO iVm § 36 Oö. ROG 1994 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand vom 03.06.2019 die eingeleiteten Änderungen lt. Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3 beschließen. Die obigen Stellungnahmen der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Beteiligten wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, eine weitere Berücksichtigung dieser erfolgt lt. § 33 Abs. 4 Oö. ROG nicht.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Dringlichkeitsantrag: Löschung einer Reallast vom Grundstück 98/7, Bergstraße 16; Beratung und Beschlussfassung
-----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatte und Antragsteller: Schimböck

Herr Mario Brandmüller und Frau Krista Horak werden das Grundstück 98/7, Bergstraße 16 von Fr. Preinfalk erwerben. Derzeit ist im C Blatt (Lastenblatt) eine Reallast aus 1950 zur Zaunerrichtung und Zaunerhaltung zur öffentlichen Straße vorhanden. Diese Reallast war damals zu Gunsten der Fam. Franz und Hildegard Wimmer auf dem damaligen Privatweg, Parz. Nr. 98/1 eingetragen worden.

Da laut Naturstand besagter Zaun aber zur Gänze am Grundstück 98/7 (Bergstraße 16) steht, kann diese Reallast gelöscht werden. Aus Sicht der Verwaltung wurde dies bei der Neuvermessung und Übernahme ins öffentliche Gut der Bergstraße im Jahr 1966 offenbar übersehen, bzw. die Löschung besagter Reallast aus dem Grundbuch damals nicht beantragt.

Bei einer Recherche im Urkundenarchiv des Grundbuchs UU konnten dazu leider keinerlei Unterlagen aufgefunden werden.

Für Veräußerungen von Gemeindegut, sowie für Löschungen von Lasten im Grundbuch ist die Zustimmung des Gemeinderates nötig.

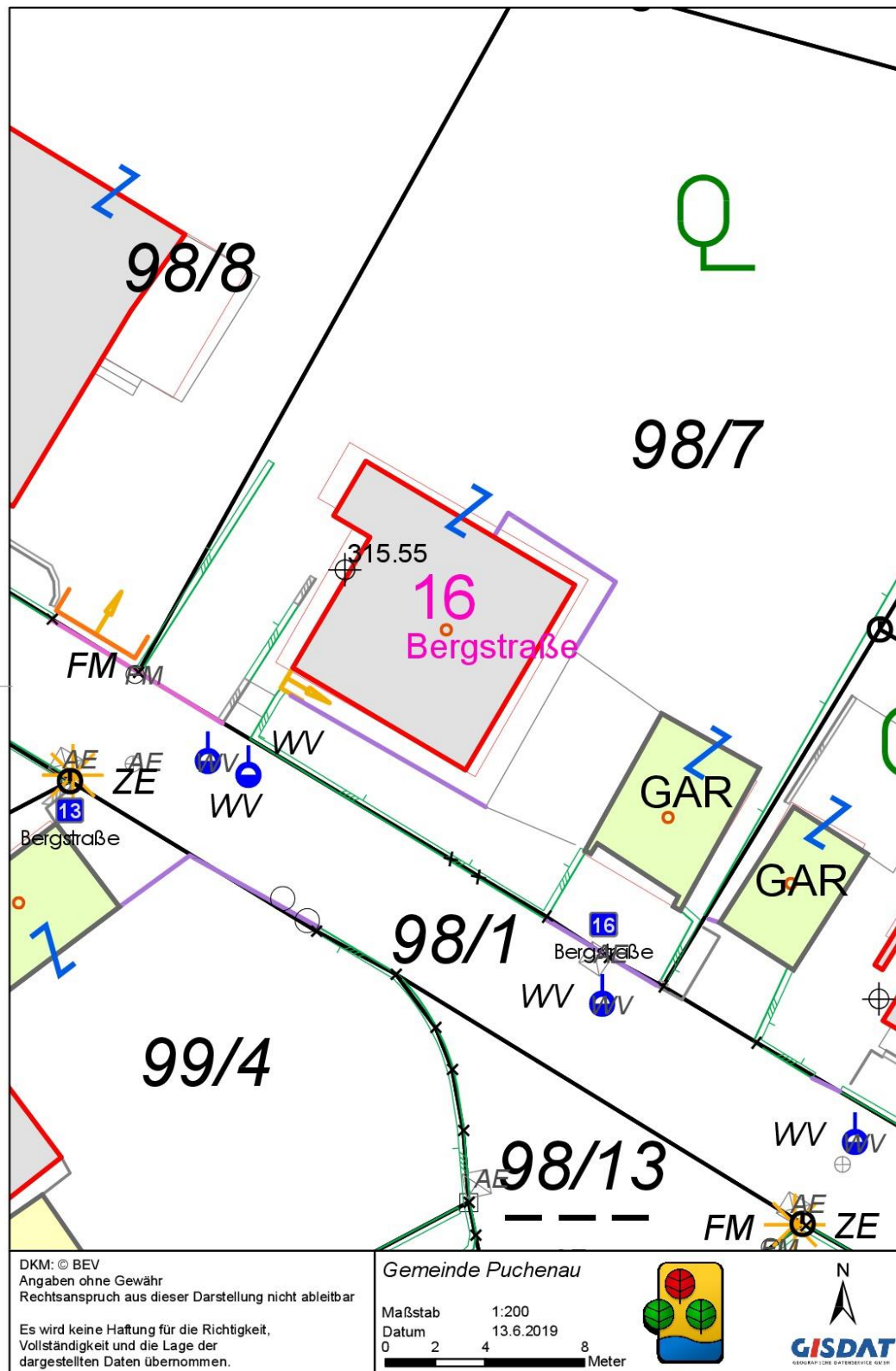
Es wird daher beantragt, der Gemeinderat möge nachstehende Lösungsquittung beschließen:

LÖSCHUNGSQUITTUNG

Ob der Liegenschaft EZ 253 des Grundbuches 45619 Puchenau beim Bezirksgericht Urfahr ist in C-LNr. 1a die Reallast der Zaunerrichtung und Zaunerhaltung für Grundstück Nr. 98/1 und Nr. 99/1 einverleibt.

Hiermit erteilt die Gemeinde Puchenau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerald Schimböck, geb. am, per Adresse Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom hinsichtlich des Grundstücks Nr. 98/1, inliegend der Liegenschaft EZ 551 Grundbuches 45619 Puchenau, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung der vorangeführten, in C-LNr. 1a

der Liegenschaft EZ 253 des Grundbuches 45619 Puchenau beim Bezirksgericht Urfahr eingetragenen Reallast der Zaunerrichtung und Zaunerhaltung für Grundstück Nr. 98/1.



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13.	Allfälliges
------------	--------------------

- **Bgm. Schimböck** berichtet über erfolgreich durchgeführte und aktuelle Projekte der Region uwe (Free Gym Park und Naturkompetenzzentrum Pfadfinder in Puchenau, Sanierung Rodlbad in Walding, Nahversorger in Goldwörth, Kulturzentrum in Eidenberg, Erweiterung der Mountainbikestrecke Granitland Süd, Sommerkindergarten,...) und verweist auf die uwe-Homepage, wo alles im Detail nachgelesen werden kann.
Darüber hinaus informiert er über die Projekte „Green Events“ (Vermeidung von Plastikmüll nach Veranstaltungen durch Verwendung von Mehrzweckbechern/Geschirr, das bei der Region uwe ausgeliehen werden kann) und die Aktion „Schlag den Energiemanager“ (Anfart zum Arbeitsplatz mit dem Rad statt dem Auto)
- **Fr. Allen-Stingeder** informiert, dass in Puchenau überparteilich eine Verteilung der uwe-Stoffeinkaufstaschen erfolgt und lädt die einzelnen Fraktionen dazu ein. Als Termin wird kommender Samstag, 8.30 – 9.30 Uhr, bekannt gegeben.
- **Hr. Grubmüller** informiert sich über die Ampelregelung (Rotphase) beim Abbiegen in die Schießstattstraße. **Bgm. Schimböck** teilt mit, dass die Gemeinde Puchenau seit 1 Jahr mit der zuständigen Abteilung beim Land OÖ in dieser Sache in Kontakt ist, aber bis dato keine Änderung der Schaltzeiten erfolgte.
- **Hr. Hammer** erkundigt sich bei der SPÖ hinsichtlich der Plakate, wo digitale Anzeigetafeln für die Busstationen gefordert werden.
In der darauffolgenden Diskussion, verweist **Bgm. Schimböck** darauf, dass diese Thematik bezüglich Anzeigetafeln vor längerer Zeit bereits im Umweltausschuss beraten wurde und das entsprechende Protokoll auch an die Fraktionsobmänner übermittelt wurde, und **Hr. Kastner** informiert, dass dies längstens schon ein Projekt der uwe ist und somit von der SPÖ nicht mehr eingefordert werden kann.
Fr. Allen-Stingeder teilt mit, dass Herr Zwettler mit Herrn Kolar (Energiemanager Region uwe) Kontakt hatte und nicht erwähnt wurde, dass es dieses Projekt schon gibt. Erst später ist dies auf der uwe-Homepage erschienen.
In der darauffolgenden Diskussion kommt es zu einer Debatte zwischen Herrn Lindl und Frau Allen-Stingeder, in der Herr Lindl Frau Allen-Stingeder darauf hinweist Deutsch zu lernen, damit durch unrichtige Formulierungen keine falschen Aussagen verbreitet werden.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenu, am

Der Bürgermeister:

Gerald Schimböck, MAS

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat